

Anlage 1:

## Haus- und Badeordnung für das espada Freizeitbad der Stadtwerke Eschwege GmbH, Goldbachstr. 55, 37269 Eschwege

### Allgemeines

- Das espada Freizeitbad (nachfolgend als Bad bezeichnet) soll der Allgemeinheit und besonders der Jugend zur Erholung und sportlichen Ertüchtigung dienen.
- Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- Zum Zwecke der Sicherheit, Ordnung sowie Sauberkeit im Bad werden Bereiche des espada Freizeitbades videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- Das Rauchen ist in den Innenbereichen des Bades nicht gestattet. In den Außenbereichen ist das Rauchen nur in den entsprechend gekennzeichneten Raucherbereichen erlaubt. Dieses gilt auch für E-Zigaretten.
- In den Räumen des Bades sind Maniküre, Pediküre, Körperhaarentfernung, Rasieren und Haare schneiden verboten.
- Grundsätzlich ist die Verwendung von offenem Feuer untersagt.
- Abfälle jeder Art sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente zu benutzen. Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte dürfen nur mit Ohrhörern benutzt werden.
- Das Fotografieren und/oder Filmen von einzelne Personen und/oder Personengruppen ohne deren Einwilligung ist verboten.
- Behälter aus Glas, Dosen usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- Liegen, Bänke und Stühle dürfen nicht durch zurück gelassene Gegenstände reserviert werden.
- Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragten ausgesprochen werden.
- Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Leitung des Bäderbetriebes gern entgegen.
- Fundgegenstände sind bei den Schwimmmeistern abzuliefern. Wenn die Fundgegenstände innerhalb von einer Woche von dem Verlierer nicht abgeholt werden, werden diese dem städtischen Fundbüro übergeben. Hygienisch bedenkliche Fundgegenstände können am nächsten Tag entsorgt werden.
- Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Für E-Bikes steht eine Ladesäule zur Verfügung.
- Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

### Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Zutritt

- Die Öffnungszeiten und der Einlass sowie die Eintrittspreise sind am Eingang des Bades ausgehängt. Die Preise sind für jeden Besucher bindend.
- Die Dauer der Badbenutzung einschließlich des Aus- und Ankleidens sind auf die täglichen Öffnungszeiten beschränkt.
- Ausnahmen von den Badezeiten können angeordnet werden.
- Die Leitung des Bäderbetriebes kann die Benutzung des Bades ganz oder teilweise einschränken.
- Der Zutritt ist nicht gestattet für
  - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Personen, die Tiere mit sich führen,
  - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich Ablösen und in das Wasser übergehen können oder offene Wunden haben.
- Personen die sich ohne Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson (mindestens 15 Jahre alt) gestattet.
- Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.
- Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des espada Freizeitbades aufzubewahren.
- Werden Besucher ohne gültige Eintrittskarte für die entsprechende Leistung angetroffen, so werden ihre Personalien aufgenommen und bei einem Antreffen während der Öffnungszeiten, eine Pauschale in Höhe von 10, -- € bzw. 25,-- € bei einem Antreffen außerhalb der Öffnungszeiten, erhoben. Weigert sich der Besucher dieser Bestimmung Folge zu leisten, wird Anzeige erstattet.
- Bei wiederholtem Antreffen ohne gültige Eintrittskarte für die entsprechende Leistung erfolgt in jedem Fall eine Anzeige. Ferner kann der Besucher auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
- Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Eintrittskarten berechtigen nicht zum Betreten des Bades, wenn zu diesem Zeitpunkt sportliche Veranstaltungen stattfinden, für die besondere Eintrittskarten gelten. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- Die Badezonen sind 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu Verlassen.

### Haftung

- Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Wertsachen und Bargeld wird ebenfalls nicht gehaftet.

- Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- Eltern (Erziehungsberechtigte) bzw. Begleitpersonen haften gemäß ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern bzw. zu begleitenden Personen.
- Vorzeitiges Schließen oder vorübergehende Sperrung des Bades sowie Verweisung aus dem Bad rechtfertigt keine Schadenersatzforderungen durch Inhaber von Eintrittskarten.
- Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der Pauschalbetrag beträgt in der Regel 25,00€. Für in Verlust geratene Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel ist vor Aushändigung der Kleidung und weiteren Gegenstände der Pauschalbetrag zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Sachen das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Pauschalbetrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird und bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ersatzschlüssel bestellt wurde.

### Benutzung des Bades

- Den Wertfachschränk hat der Badegast selbst zu verschließen; den Wertfachschlüssel hat er während des Badbesuches bei sich zu behalten.
- Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diesen am Körper, z. B. Armband, zu tragen, beim Aufenthalt oder Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
- Der Aufenthalt im Nassbereich des Hallenbades ist nur in üblicher Badebekleidung ohne stoffdichter Innentaschen gestattet.
- Das Springen und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Nach dem Abspringen von den Sprungbrettern ist der Sprungbereich sofort zu verlassen.
- Nur vom Aufsichtspersonal freigegebene Sprungeinrichtungen dürfen benutzt werden.
- Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen der Sprunganlage sind untersagt.
- Die Benutzung von Schwimmflossen ist während des öffentlichen Badebetriebes nicht gestattet (Ausnahmen für Schul- und Vereinssport sind möglich).
- Die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) und Tauchringen erfolgt auf eigene Gefahr. Es dürfen nur weiche Bälle und Spielgeräte, z.B. keine Tennisbälle, benutzt werden.
- Die Benutzung von Schwimmhilfen sowie das Ball- und Fangenspielen ist nur im Nichtschwimmerbereich, auf eigene Gefahr, gestattet.
- Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es untersagt, den durch die Abgrenzung bestimmten Schwimmerteil der Becken oder Sprungbretter zu benutzen.
- Zur Abnahme von Leistungsprüfungen oder zur Durchführung von Wettkämpfen kann das Badebecken ganz oder teilweise vorübergehend für den allgemeinen Badebetrieb gesperrt werden.
- Das Einnehmen von Speisen und Getränken innerhalb der Badebecken und auf den Beckenumrandungen ist untersagt.
- Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben. Sie können untersagt werden, wenn es der Badebetrieb erfordert.

### Ausnahmen

- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- Diese Badeordnung tritt mit dem 22. November 2021 in Kraft. Die bis dahin bestehende Badeordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Eschwege, den 22. November 2021

Stadtwerte Eschwege GmbH



Markus Lecke

Geschäftsführer

## Ergänzung der Haus- und Badeordnung

### Zum Badebetrieb unter Pandemiebedingung für das espada Freizeitbad, Goldbachstraße 55 in 37269 Eschwege

#### Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus und Badeordnung des espada Freizeitbades vom 02.01.2019 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

#### § 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (2) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (3) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (5) Der Verzehr von Speisen ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (8) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

#### § 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

#### § 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch Bereiche dürfen von maximal vier Personen betreten werden WC Bereiche maximal einer Person.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreite Becken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.